

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

der Ortsgemeinde Hundsdorf

vom 10.09.2008

Der Ortsgemeinderat von Hundsdorf hat aufgrund des § 24 der Ortsgemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
  - a) überlebende Ehegatten bzw. Lebensgefährten,
  - b) Kinder,
  - c) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - d) Eltern,
  - e) Geschwister,
  - f) sonstige Erben.
  
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17.12.2001 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hundsdorf, den 10.09.2008

-Siegel-

\_\_\_\_\_  
(Eckhard Niebisch)  
Ortsbürgermeister

**I. Grabstättengebühr**

1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 55,00 Euro
  - b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 105,00 Euro
2. Überlassung einer Doppelgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 pro Beisetzung 105,00 Euro
3. Überlassung einer weiteren Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 105,00 Euro
4. Für Urnengräber werden die Gebühren von Einzelgräbern erhoben.
5. Für Urnenbeisetzungen in bestehende Grabstellen werden die Gebühren von Einzelgräbern erhoben.
6. Für Rasengrabstätten (Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen) werden die Gebühren von Einzelgräbern erhoben.

**II. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Mit dem Ausheben und Schließen der Gräber ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Die entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen direkt an das Bestattungsunternehmen zu erstatten.

**III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**IV. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung
  - a) einer Leiche bis zu 7 Tagen 40,00 Euro
  - b) einer Urne bis zu 7 Tagen 40,00 Euro

## V. Sonstige Gebühren

Für die Entsorgung des Grabschmuckes aus der Sammelbox, für die Friedhofspflege, sowie für das Einebnen der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit werden einmalig für die Dauer der Nutzungszeit Gebühren berechnet:

1. Entsorgung des Grabschmuckes aus der Sammelbox und Friedhofspflege bei jeder Bestattung
  - a) in einer Einzelgrabstätte 150,00 Euro
  - b) in einer Doppelgrabstätte 150,00 Euro
  - c) in einer Urnengrabstätte 150,00 Euro
  - d) in einer Rasengrabstätte 250,00 Euro
  
2. Abräumung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit für alle neuen Grabstellen nach in Kraft treten der Satzung.
  - a) Einzelgrabstätte / Kindergrab 100,00 Euro
  - b) Einzelgrab 200,00 Euro
  - c) Doppelgrab 300,00 Euro
  - e) Urnengrab 100,00 Euro
  - f) Rasengrab 100,00 Euro